

Entscheidung Nr. 251/2025/2026

Spiel: 1. FC Köln - Eintracht Frankfurt

Datum: 22.11.2025

26.02.2026 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 26.02.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i.V.m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens der Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i.V.m. § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3. i.V.m. § 9a Nrn. 1., 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 171.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 57.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Eintracht Frankfurt Fußball AG

23.02.2026

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FC Köln und Eintracht Frankfurt am 22.11.2025 in Köln

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i.V.m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens der Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i.V.m. § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3. i.V.m. § 9a Nrn. 1., 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 171.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 57.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden im Frankfurter Fanblock zahlreiche pyrotechnische Gegenstände entzündet. Im Einzelnen:

20. Spielminute: 4 Böller
38. Spielminute: 4 Bengalische Feuer

45. Spielminute: 3 Bengalische Feuer
46. Spielminute: 68 Bengalische Feuer, 2 Böller sowie Abschuss von 6 Raketen. Das Spiel musste dadurch für zwei Minuten unterbrochen werden.
59. Spielminute: 8 Bengalische Feuer, 1 Rakete
62. Spielminute: 6 Bengalische Feuer
65. Spielminute: 1 Bengalisches Feuer
67. Spielminute: 3 Bengalische Feuer
79. Spielminute: 1 Bengalisches Feuer (Fall 1).

Nach Spielende zündeten Frankfurter Anhänger Choreomaterial im Block an. Es entwickelte sich ein größeres Feuer, das die Feuerwehr kontrolliert abbrennen ließ (Fall 2).

Kurz vor Ende eines zwölfminütigen Schweigeprotests der Fankurven zu Spielbeginn wurde aus dem Frankfurter Fanblock - im Fernsehen deutlich hörbar - ein Sprechgesang mit dem Inhalt, „Ihr seid die Hauptstadt der Schwulen“, angestimmt (Fall 3).

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Entsprechendes gilt im Hinblick auf das Anzünden von Choreomaterial im Fanblock (Fall 2). Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Die in dem o.g. Fall 3 genannten Gesänge durch Frankfurter Anhänger sind homophob und somit diskriminierend im Sinne des § 9 Nr. 2. Abs. 1, 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung. Aus der Sicht eines verständigen Dritten wird durch diese Gesänge in der konkreten Situation eine ablehnende bzw. abwertende Haltung gegenüber Schwulen zum Ausdruck gebracht. Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen



Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro je Gegenstand vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 25 % bei einer Spielunterbrechung bis zu zwei Minuten vorgesehen (betrifft Vorkommnisse in der 46. Spielminute). Demnach ergibt sich insoweit eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 143.000,- Euro

Der o.g. Fall 2 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Unter Berücksichtigung, dass durch das entstandene Feuer, das nicht unerheblich war, kein (Personen)schaden entstanden ist, beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro.

Der o.g. Fall 3 stellt ebenfalls keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar. Der Strafrahmen des § 9 Nr. 3. Abs. 1 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung – in der zum Zeitpunkt des Vorfalls gültigen Fassung – sieht Geldstrafen von 18.000,- bis zu 150.000,- Euro vor. Zu Gunsten von Eintracht Frankfurt ist zu berücksichtigen, dass der Verein sich regelmäßig für Toleranz und Vielfalt und gegen Diskriminierungen jeder Art einsetzt. Unter Berücksichtigung dessen beantragt der DFB-Kontrollausschuss für die o.g. Vorfälle die Mindestgeldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 171.000,- Euro

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 02.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –